



Musikschulreglement

Gemeinde Muhen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- 1) Unter der Bezeichnung "Musikschule" bietet die Einwohnergemeinde Muhen eine musikalische Grundschulung sowie Instrumentalunterricht an. Der Besuch der Musikschule ist freiwillig.
- 2) Dieses Reglement mit Anhang I ordnet die Organisation, den Unterricht und die Finanzierung sowie die weiteren Einzelheiten der Musikschule.
- 3) Der Anhang II regelt die Beitragsleistung der Einwohnergemeinde
 - a) an Oberstufen- und Kleinklassenschüler mit Wohnsitz in Muhen und auswärtigem Schulort
 - b) an Schüler mit Wohnsitz in Muhen, die mit Bewilligung der Schulpflege eine auswärtige Musikschule besuchen.

Art. 2

Die Musikschule bezweckt, Sinn und Verständnis der Schüler für die Musik zu wecken und ihnen eine kostengünstige musikalische Ausbildung zu vermitteln mit dem Ziel, das gemeinsame Musizieren zu fördern und einen Beitrag an das kulturelle Leben in der Gemeinde zu leisten.

Art. 3

Die Musikschullehrkräfte werden von der Gemeinde Muhen mit privatrechtlichen Verträgen angestellt. Bei der Festsetzung der Besoldung werden die Ansätze der Musikschulen der Umgebung berücksichtigt.

II. Organisation

Art. 4

Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulpflege über Aenderungen im Unterrichtsangebot der Musikschule, insbesondere wenn daraus finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde und die Eltern entstehen.

Art. 5

Die Schulpflege ist Aufsichtsbehörde der Musikschule und gleichzeitig Wahlbehörde für Musikschullehrkräfte. Sie stellt im Rahmen des Voranschlages Antrag an den Gemeinderat betreffend Lehrerbesoldungen, Elternbeiträge, Fächerangebot, Anschaffungen, Veranstaltungen etc.

Art. 6

- 1) Die Schulpflege wählt eine aus drei bis fünf Mitgliedern bestehende Musikschulkommission. In dieser sind die Schulpflege und die Lehrerschaft der Musikschule mit je einem Mitglied vertreten. Die Amtsdauer der Musikschulkommission entspricht derjenigen der Schulpflege.
- 2) Der Musikschulkommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Organisation und Betrieb der Musikschule.
 - b) Vorbereitung der Wahlen und Antragsstellung an die Wahlbehörde.
 - c) Meldung der Besoldungsansätze und Lektionenzahl an die Finanzverwaltung.
 - d) Entwurf des jährlichen Voranschlages zu Händen der Schulpflege.
 - e) Antragsstellung betreffend Fächerangebot an die Schulpflege.
 - f) Zuteilung der Musikschüler an die verschiedenen Lehrkräfte.
 - g) Ueberprüfung der Stundenpläne und Vorschläge für die Zuteilung der Räume.
 - h) Ueberwachung des Unterrichts und des Musikschulbetriebes.
 - i) Anschaffung und Unterhalt von Musikinstrumenten im Rahmen des Voranschlages.
 - k) Aufnahme der Schüler und Erstellung einer Schülerliste
 - l) Antragsstellung an die Schulpflege für den Ausschluss von Schülern.
 - m) Berechnung der Elternbeiträge zu Händen der Finanzverwaltung.

Art. 7

Die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde ist zuständig für die Auszahlung der Besoldungen der Musikschullehrkräfte und für das Inkasso der Elternbeiträge.

III. Unterricht

Art. 8

- 1) Soweit genügend qualifizierte Musikschullehrkräfte und genügend Anmeldungen von Schülern vorhanden sind und sofern die finanziellen Mittel dies erlauben, werden folgende Fächer angeboten:
 - a) Musikalische Grundschule
 - b) Sopran-Blockflöte
 - c) Alt-Blockflöte
- 2) Vorbehalten bleiben die Erweiterung oder Reduktion des Fächerangebotes auf Antrag der Schulpflege durch Beschluss des Gemeinderates.

Art. 9

Die Gemeinde stellt die für den Musikschulunterricht notwendigen Räume und Einrichtungen zur Verfügung.

Art. 10

- 1) Die Anmeldung für den Musikschulunterricht erfolgt in der Regel nur auf Beginn eines neuen Schuljahres und gilt für das ganze Schuljahr. Die entsprechenden Anmeldeformulare werden durch die Klassenlehrer verteilt. Verspätete Anmeldungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn Platz vorhanden ist und keine wesentlichen Stundenplanänderungen nötig sind.
- 2) Die Aufnahme der Schüler in die Musikschule ist davon abhängig, ob genügend Lehrkräfte mit den notwendigen Voraussetzungen für das entsprechende Musikfach sowie die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung stehen.
- 3) In begründeten Ausnahmefällen ist ein Austritt auf das Ende des ersten Semesters möglich. Das Austrittsgesuch ist jeweils bis zum 1. Dezember schriftlich einzureichen.
- 4) Ist ein Schüler am Besuch des Unterrichts verhindert, so hat er die Lehrkraft rechtzeitig darüber zu informieren. Im übrigen gilt die Absenzenregelung gemäss Schulordnung.
- 5) Bei Nichteignung, mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin oder unentschuldigtem Absenzen kann der Unterricht durch die Schulpflege abgebrochen werden.

Art. 11

- 1) Einzelunterricht wird in der Regel im Umfang einer halben Lektion, Gruppenunterricht im Umfang einer ganzen Lektion pro Woche erteilt.
- 2) Eine halbe Lektion dauert in der Regel 25 Minuten, eine ganze Lektion 50 Minuten.

Art. 12

- 1) Das Schuljahr an der Musikschule entspricht demjenigen der Volksschule und umfasst in der Regel 40 Schulwochen. Es gelten die Regelungen über die Ferien und die freien Tage der Volksschule Muen.
- 2) Pro Schüler und Schuljahr sind mindestens 36 halbe bzw. ganze Lektionen zu erteilen.

IV. Finanzierung

Art. 13

Die Finanzierung der Musikschule erfolgt durch Gemeindebeiträge, Elternbeiträge und Kantonsbeiträge (für Musikgrundschule und Oberstufe).

Art. 14

- 1) Die Elternbeiträge richten sich nach dem Anhang I zu diesem Reglement.
- 2) Die Elternbeiträge werden jeweils nach Semesterbeginn in Rechnung gestellt. Bei Austritt im Laufe eines Semesters erfolgt keine Rückerstattung. Ueber begründete Ausnahmen entscheidet die Schulpflege.
- 3) Die Elternbeiträge werden mit dem jährlichen Voranschlag festgesetzt und gelten ab Schuljahresbeginn des Budgetjahres.
- 4) In besonderen Fällen können die Elternbeiträge auf Gesuch der Eltern reduziert werden.

V. Musikinstrumente und Notenmaterial

Art. 15

Musikinstrumente und Notenmaterial sind in der Regel von den Eltern der Schüler nach Absprache mit den Lehrkräften zu beschaffen.

VI. Rechtsmittel

Art. 16

Gegen Anordnungen und Verfügungen der Musikschulkommission können Betroffene innert 20 Tagen bei der Schulpflege schriftlich Einsprache erheben.

Art. 17

Verfügungen und Entscheide der Schulpflege können innert 20 Tagen mit Beschwerde an den Gemeinderat weitergezogen werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 18

Dieses Reglement enthält einen Anhang I und einen Anhang II, die einen integrierenden Bestandteil desselben bilden.

Art. 19

Das Reglement sowie der Anhang I und II können durch die zuständige Gemeindeversammlung jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 20

Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 1993/94 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 27. November 1992.

Der Gemeindeammann:
Kurt Rey

Der Gemeindeschreiber:
Bruno Baumann

ANHANG I

Berechnung der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge gemäss Art. 14 des Reglementes bemessen sich in % der budgetierten Aufwendungen für die Musikschule Muhen:

- Musikalische Grundschule:
Höchstbetrag gemäss VO über die Staatsbeiträge an das Volksschulwesen (Paragraph 2b Abs. 4) zur Zeit pro Jahr Fr. 30.-
- übrige Fächer: 50 %
- Lehrlinge/Jugendliche bis zum 20. Altersjahr: 60 %

Die Elternbeiträge verstehen sich als Pauschale. Ausgefallene Stunden werden nach Möglichkeit kompensiert und können nicht in Abzug gebracht werden. Sonderfälle (langdauernde Krankheit des Schülers oder des Lehrers etc.) bleiben vorbehalten.

Geschwisterrabatte für Schüler der Mittel- und Unterstufe

Die Reduktion des Elternbeitrages wenn gleichzeitig mehrere Kinder den Musikunterricht besuchen beträgt für 2 Kinder pro Familie 10%, für 3 Kinder pro Familie 20% und für 4 Kinder pro Familie 30%.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 27. November 1992

Der Gemeindeammann:	Der Gemeindeschreiber:
Kurt Rey	Bruno Baumann

ANHANG II

Beitragsleistung der Einwohnergemeinde an Schüler, die auswärtige Musikschulen besuchen (Art. 1 Abs. 3)

Der Elternbeitrag beträgt 50 % der budgetierten Kosten, die übrigen Kosten trägt die Einwohnergemeinde.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 27. November 1992.

Der Gemeindeammann:	Der Gemeindeschreiber:
Kurt Rey	Bruno Baumann